

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Bad Iburg (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.03.2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S.428), hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tier-schutzes.

(2) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Iburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

(4) Kastration: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen (Hoden oder Eierstöcke).

(5) Katzenhalter/Haltungsperson: Katzenhalter/Haltungsperson ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahme-genehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und eigenständig in einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind und bei einem Halterwechsel.

(2) Die Registrierung erfolgt in einem öffentlichen oder privat geführten Register, das der Behörde zugänglich ist, (z. B. TASSO e.V. oder Findefix). Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres, z.B. Fellfarbe oder -zeichnung, sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters zu registrieren.

(3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde. Die Datenaufnahme ist daher vom Katzenhalter zu dulden.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Bad Iburg und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze/n betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der der Stadt Bad Iburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Bad Iburg oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Bad Iburg oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 8 Aufgefundene Katzen

(1) Aufgefundene Katzen sollten nicht unmittelbar angefüttert, sondern grundsätzlich ein paar Tage beobachtet werden ob sie zu ihrem Halter zurückkehren.

(2) Dauerhaft bleibende Katzen sind dann unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Abs. 1 gilt nicht wenn es sich um verletzte oder verwaahlte Katzen handelt die schnell versorgt werden müssen. In dem Fall ist sofort die zuständige Behörde zu informieren. Bei verletzten Tieren außerhalb der Sprechstunde der Behörde ist die Polizei zu informieren.

(4) Freilaufende Katzen (Freigängerkatzen), welche die Stadt Bad Iburg oder von ihr Beauftragte im Stadtgebiet aufgreifen, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(5) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadt Bad Iburg anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert worden ist, vorzulegen.

(6) Ist eine im Stadtgebiet Bad Iburg angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson zeitnah nicht möglich, so kann die Stadt Bad Iburg oder von ihm Beauftragte die Katze in Gewahrsam nehmen. Ist eine solche Katze noch fortpflanzungsfähig, so kann unverzüglich ein Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kastration beauftragt werden. Bei Halterfeststellung sind die entstandenen Kosten vom Halter zu tragen.

(7) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 4 bis 6 zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschriften

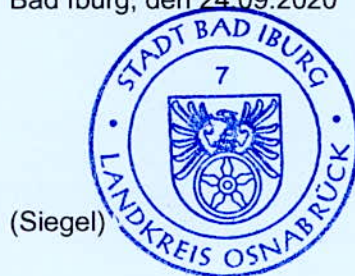
Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden sind und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 3 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Bad Iburg, den 24.09.2020



Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann